

Abänderung der Verordnung

betreffend

das Volksschulwesen vom 31. März 1900

(Vom 29. November 1960)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt abgeändert:

§ 75. Nichterhältliche Polizeibussen werden nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt.

§ 79. Die Formulare für die nötigen Anzeigen (§ 65) können bei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Der Untertitel «1. Aufsicht der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege» des sechsten Abschnittes wird ersetzt durch «1. Aufsicht der Gemeindeschulpflege».

§ 109. Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden und der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorzugehen. Bussen gegen Mitglieder der untern Schulbehörden fallen in die Kasse der betreffenden Schulgemeinde, Bussen gegen Mitglieder der Bezirksschulpflegen in die Staatskasse.

§ 110. Nach Abschluss der Jahresprüfungen des Bezirks tritt die Bezirksschulpflege zur Behandlung der Berichte und Anträge der Visitatoren zusammen. Die erteilten Zensuren und weitere Bemerkungen werden den Gemeindeschulpflegen für sich und zuhanden der Lehrer mitgeteilt.

§ 131. Für Kantonsbürgerinnen und im Kanton niedergelassene Schweizerbürgerinnen ist der Unterricht unentgelt-

lich. Die übrigen Schülerinnen bezahlen ein Schulgeld, dessen Höhe durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

Den Kantonsbürgerinnen und im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgerinnen kann der Erziehungsrat Stipendien nach den Vorschriften über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten gewähren.

§ 154. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet:

...

- d) nach den Vorschriften von § 111 dieser Verordnung jährlich über den Stand der Schule Bericht zu erstatten.

§ 117 Absatz 2 und § 155 zweiter Halbsatz werden aufgehoben.

II. Die vorstehende Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 29. November 1960.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. W. K ö n i g.
Der Direktionssekretär:
Dr. E. S c h e u r m a n n.

Vorstehende Abänderungen werden genehmigt.

Zürich, den 15. Dezember 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. I s l e r.